



UNTER DER LUPE:

Das neue Datenschutzgesetz - Die 12 Gebote zur Vorbereitung!

Das revidierte Datenschutzgesetz (DSG) wird voraussichtlich im **zweiten Halbjahr 2022** in Kraft treten. Der Bundesrat erlässt dazu gleichzeitig auch eine revidierte Verordnung (VDSG), welche weitere Konkretisierungen enthalten wird.

Die wichtigsten Änderungen:

Erhöhte Transparenz: Es besteht künftig eine erhöhte Informations-, Auskunfts- und Meldepflicht für Unternehmungen. Die erweiterte Informationspflicht bezieht sich neu auf alle beabsichtigten Beschaffungen von Personendaten, und nicht wie bisher nur auf das Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen.

Profiling: Eine neue Besonderheit im revidierten DSG ist das Profiling. Dabei handelt es sich um einen speziellen Bearbeitungsvorgang. Dabei werden automatisiert Personendaten bearbeitet bzw. bewertet. Das revidierte DSG unterscheidet zwischen «normalem» Profiling und Profiling mit hohem Risiko. Bei Letzterem ist gemäss Gesetz eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich.

Pflicht zur Führung von Verzeichnissen: Das revidierte DSG verpflichtet die Unternehmen, künftig Verzeichnisse über die Datenbearbeitungstätigkeit, sog. Bearbeitungsverzeichnisse, zu führen. In diesen soll festgehalten werden, welche Personendaten wie verarbeitet werden. KMU mit weniger als 250 Mitarbeitenden, deren Datenbearbeitung ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt, sind von dieser Pflicht ausgenommen. Ausserdem müssen die Unternehmen mit ihren Auftragsbearbeitern eine schriftliche Auftragsbearbeitungsvereinbarung abschliessen, d.h. in der Zusammenarbeit mit Lieferanten und Kunden sind die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln.

Stärkung der Rechte der Betroffenen: Die Auskunftsrechte der betroffenen Personen gegenüber den Verantwortlichen von Datenbearbeitungen werden verstärkt. Neu wird das Recht auf Datenherausgabe und Übertragung, die sog. Datenportabilität, aufgenommen.

Neue Meldepflichten: Bei Verletzungen der Datensicherheit sind die Unternehmen nun verpflichtet, dies dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) so rasch wie möglich mitzuteilen. Eine Verletzung der Datensicherheit liegt vor, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden.

Ausbau der Sanktionen bei Verstössen: Werden die Datenschutzvorschriften vorsätzlich verletzt, so droht der handelnden Person, nicht dem Unternehmen, eine Busse von bis zu CHF 250'000.

Wie man sich vorbereiten kann – Die 12 Gebote

Die neuen Vorschriften werden ohne Übergangsfrist in Kraft treten. Bereiten Sie sich also jetzt schon vor. Setzen Sie sich mit dem Thema Datenschutz bereits jetzt auseinander und planen Sie das Vorgehen zur Sicherstellung der «Compliance».

Wir empfehlen Ihnen auf jeden Fall, sich jetzt damit zu beschäftigen, wie Sie Begehren um Auskunft und Datenportabilität erfüllen können. Ferner sind die Nachweise sicherzustellen, wie Sie Personendaten bearbeiten. Zu regeln sind die Abläufe und die Erfüllung Ihrer Meldepflichten bei Angriffen auf Ihre Daten oder bei deren Verlust.

Empfehlenswert sind auch die Überarbeitung von Datenschutzerklärungen sowie eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA). Dabei handelt es sich um einen Teil des Risikobewertungsprozesses. Eine DSFA muss jedenfalls dann durchgeführt werden, wenn besonders schützenswerte Personendaten in grösserem Umfang bearbeitet werden.

Daraus lassen sich **12 Gebote zur Umsetzung des revidierten DSG** ableiten, wie dies auch die Bundesverwaltung schon erkannt hat:

1. Datenschutzerklärungen prüfen und ändern (Website, Verträge, Werbeinhalte usw.),
2. Richtlinien für die Datenbearbeitung innerhalb des Unternehmens erstellen (oder ändern),
3. Ein Verzeichnis der Datenbearbeitung anlegen (Ausnahmen für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, sofern kein hohes Risiko für Verletzungen der Persönlichkeit vorliegt),
4. Eine Vorgehensweise für eine rasche Beantwortung der Anfragen betroffener Personen ausarbeiten (z.B. Ersuchen um Auskunft oder Löschung von Daten),
5. Ein Meldeverfahren für Verletzungen des Datenschutzes einführen,
6. Einen Prozess für die Datenschutz-Folgeabschätzungen etablieren, die notwendig sind, wenn die Datenbearbeitung ein hohes Risiko mit sich bringt (z.B. bei systematischer Überwachung grosser Teile des öffentlichen Raums),
7. Verträge mit Subunternehmen analysieren, um zu prüfen, ob die Sicherheit der Daten gewährleistet ist, und entsprechende Klauseln hinzufügen (insbesondere bezüglich der Meldung jeglicher Verletzungen des Datenschutzes),
8. Dafür sorgen, dass alle personenbezogenen Daten gelöscht oder anonymisiert werden (sobald sie für den Zweck, der deren Bearbeitung rechtfertigte, nicht mehr benötigt werden),
9. Prüfen, in welche Länder Daten übermittelt werden, auch für eine einfache Speicherung in der Cloud (diese Länder müssen in einer vom Bundesrat erstellten Liste aufgeführt sein. Ist dies nicht der Fall, gelten strengere Anforderungen),
10. Datensicherheit durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen garantieren,
11. Die Herausgabe der Daten in einem elektronischen Format gewährleisten (bei automatisierter Bearbeitung der Daten und besonders im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags),
12. Einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin benennen und die Kontaktdaten veröffentlichen (empfohlen wird die Meldung dieser Person beim Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB)).

<https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/fakten-trends/digitalisierung/datenschutz/checkliste-fuer-kmu-welche-anpassungen-an-das-datenschutzgesetz-sind-noetig.html>

Und übrigens: Ein Hinweis auf einige Gesetzesänderungen per 1. Januar 2022

Änderungen Kartellgesetz und UWG

- Als indirekter Gegenvorschlag des Parlaments zur Fair-Preis-Initiative wurden Änderungen des Kartellgesetzes (KG) und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorgenommen.
Im KG wurde das **Konzept der relativen Marktmacht** eingeführt. Relativ marktmächtig ist ein Unternehmen, wenn Firmen in einer Weise abhängig sind, dass keine ausreichenden oder zumutbaren Möglichkeiten bestehen, beim Angebot oder bei der Nachfrage einer Leistung auf alternative Quellen auszuweichen. Unternehmen können sich neu besser gegen missbräuchliches Verhalten, insb. gegen überhöhte Preise, von relativ marktmächtigen in- und ausländischen Lieferanten wehren.
- **Verbot des Geoblocking:** Die Änderung des UWG schützt Kundinnen und Kunden vor ungerechtfertigter Diskriminierung durch ausländische Online-Shops. Ohne die Zustimmung des Kunden darf er nicht auf eine andere Seite weitergeleitet oder der Zugang zu einem Online-Shop nicht blockiert werden (Geoblocking). Eine Lieferung in die Schweiz muss nicht angeboten werden, jedoch muss der Kunde aus der Schweiz auf einer ausländischen Website bestellen können.

Unterhaltsbeiträge – schweizweite Vereinheitlichung der Inkassohilfe

- Die Inkassohilfe wird künftig schweizweit vereinheitlicht. Bisher waren die Kantone dafür verantwortlich, was jedoch aufgrund der unterschiedlichen Handhabung zu Ungleichbehandlungen und Rechtsunsicherheiten führte. Das Gemeinwesen wird verpflichtet, den Kindern und Ehegatten beim Inkasso der Unterhaltsbeiträge zu helfen, sollte die berechnete Person die Unterhaltsbeiträge nicht rechtzeitig oder regelmässig erhalten.

Personenstandsregister – Vereinfachung der Änderung des Geschlechts

- Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung und Transmenschen können ihr Geschlecht und ihren Namen neu rasch und unbürokratisch im Personenstandsregister ändern lassen.

AHV-Nummer – Verwendung als Personenidentifikationsnummer

- Neu können Behörden die AHV-Nummer systematisch zur Personenidentifikation verwenden. Somit sollen Verwechslungen von Personen vermieden und die Effizienz gesteigert werden.

Ehe für alle

- **Per 1. Juli 2022** wird es gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglicht zu heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln.

Unsere Kanzlei steht Ihnen für Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des revidierten Datenschutzgesetzes oder Ihre anderen Rechtsfragen gerne zur Verfügung. Nehmen Sie mit uns bitte einfach Kontakt auf.

Freundliche Grüsse

Das Team der Eberhart Anwaltskanzlei AG